

Statuten *club@decnet.ch*

1. NAME- SITZ – ZWECK

Art: 1. Name: club@DECnet.ch
club@DECnet.ch ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des ZGB.

Art: 2. Sitz: Der Sitz von club@DECnet.ch ist in Bern.

Art: 3. Zweck: Im Vordergrund stehen die Kontakte von ehemaligen MitarbeiterInnen von Digital Equipment Corporation AG, Bern untereinander.

2. MITGLIEDSCHAFT

Art: 4. Mitgliedschaft

Die Bedingungen für eine Mitgliedschaft ist die Anstellung während mindestens einem Jahr bei Digital Equipment Corporation AG, Bern, vor dem 1.1.98.

oder

der Antrag auf Mitgliedschaft für nicht ehemalige DEC-Mitarbeiter (e.g. ex Compac oder ex HP Mitarbeiter) wird an die Hauptversammlung gerichtet. Diese kann erfolgen sofern die individuelle Aufnahmekonditionen von Kandidaten akzeptiert werden.

Art: 5. Eintritt

Die Einzahlung des Jahresbeitrages gilt gleichzeitig als Quittung für die Mitgliedschaft im club@DECnet Bern

Art: 6. Austritt

Wer seinen Mitgliederbeitrag auch nach einer Zahlungsaufforderung nicht entrichtet wird durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen

3. FINANZEN

Art: 7. Einnahmen

Die Mitgliederbeiträge und allfällige freiwillige Zuwendungen bilden die Einnahmen. Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 50.--. Der Jahresbeitrag wird an der jährlichen Mitgliederversammlung festgelegt.

Art: 8. Haftung

Die finanzielle Haftung ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

Art: 9. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. ORGANISATION

Art: 10. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Clubvorstand (PräsidentIn, KassierIn, SekretärIn)
- c) Kontrollstelle (2 Personen)

Art: 11. Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art: 12. Vorstand

Der Vorstand ist für 12 Monate im Amt. Der Vorstand muss an der jährlichen Hauptversammlung für eine weitere Amtsperiode bestätigt werden.

Jedes Vorstandsmitglied bestimmt seinen Nachfolger. Der Nachfolger muss sein Einverständnis geben.

Art: 13. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Die Revisoren sind ein Jahr im Amt und werden von der Hauptversammlung bestimmt.

Art: 14. Ordentliche Hauptversammlung

Jedes Jahr im Februar findet eine ordentliche Hauptversammlung statt.

Das Datum wird vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern schriftlich (E-Mail) mindestens 1 Monat im Voraus bekanntgeben. Das Datum der HV wird ebenfalls auf der Webseite www.decnet.ch publiziert

Art: 15. Ausserordentliche Hauptversammlung

Der Vorstand oder 1/6 der Mitglieder können eine ausserordentliche Hauptversammlung verlangen. Der Vorstand ist beauftragt, eine solche nach den Regeln der ordentlichen Hauptversammlung durchzuführen.

Art: 16. Kommunikation

Die Statuten sowie Statutenänderungsanträge, das Veranstaltungsprogramm und Protokolle werden auf dem WEB (www.decnet.ch) veröffentlicht. Der schriftliche Verkehr wird nur mit Mail geführt.

Von jeder Hauptversammlung wird ein Protokoll erstellt und im WEB abgelegt.

Der Sekretär oder die Sekretärin ist für die Publikationen im WEB (www.decnet.ch) und die Bedienung des Mails (club@decnet.ch) zuständig.

Art: 17. Statuarische Geschäfte der Hauptversammlung

1. Begrüssung, Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten Hauptversammlung
4. Mutationen
5. Jahresberichte der Präsidenten
6. Abnahme der Jahresrechnung nach Anhören der Revisoren
7. Budget
8. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
9. Wahlen
10. Anträge ***
11. Statutenänderungen***
12. Verschiedenes

*** Anmeldung schriftlich per Mail 10 Tage im Voraus

Art: 18. Aufgaben des Vorstandes

- Leitung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen.
- Der Vorstand trifft Massnahmen die darauf abzielen möglichst viele Mitglieder anzuwerben und eine möglichst hohe Teilnahme an den Veranstaltungen zu erreichen.
- Durchführen von Social-Events.
- Einberufung und Vorbereitung der Hauptversammlung
- Aufstellen des Budgets.
- Ausführung der von der Hauptversammlung beschlossenen Anträge.

5. Statutengenehmigung, -änderung und -auflösung

Art. 19. Genehmigung, Änderung, Auflösung	Über die Statutenänderung oder Auflösung des Vereins kann die Hauptversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschliessen, sofern das entsprechende Geschäft auf den Traktanden steht. Das nach der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen geht an eine karitative Institution die vom letzten Vorstand bestimmt wird. Die Auflösung erfolgt grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
--	--

Die Anpassung der vorliegenden Statuten wurden am 20. Februar 2019 von der Hauptversammlung in Kraft gesetzt.

Signiert:**Der Präsident :****Die Sekretärin:****der Kassier:****Sig. Christian Pfaehler
leib****sig. Denise Kiraly****sig. Jean-Jacques Scherten-**